

30. Juni 2020

DIE NOVELLE(N) DES AUßENWIRTSCHAFTSRECHTS

DER GESETZGEBER HAT DEN ANWENDUNGSBEREICH DER INVESTITIONSKONTROLLE IM JAHR 2020 ERHEBLICH AUSGEWEITET UND VERSCHÄRFT. STATT EINER *TATSÄCHLICHEN GEFÄHRDUNG* DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG REICHT NUN DEREN *VORAUSSICHTLICHE BEEINTRÄCHTIGUNG* FÜR EINE UNTERSAGUNG AUS. ZUDEM WURDE IM SEKTORÜBERGREIFENDEN BEREICH EIN VOLLZUGSVERBOT FÜR DIE KRITISCHEN TECHNOLOGIEN UND BRANCHEN AUS DEM KATALOG DES § 55 ABS. 1 S. 2 AWV EINGEFÜHRT, DER UM DEM GESUNDHEITSSEKTOR ERWEITERT WURDE. ([mehr ...](#))